

**Satzung  
des Vereins  
Trägerverein des Automotive Center Südwestfalen e.V.**

**§ 1  
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
  
Trägerverein des Automotive Center Südwestfalen e.V.
2. Sitz des Vereins ist 57439 Attendorn.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgericht Siegen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Zweck, Gegenstand des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Entwicklungen in der Automotive-Technik und deren verwandte Gebiete durch überbetriebliche Beratung und Austausch von Wissen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Dieser Zweck wird vornehmlich durch die Förderung der Automotive Center Südwestfalen GmbH erreicht. Dies kann auch durch die Beteiligung an der Automotive Center Südwestfalen GmbH geschehen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vorstandsmitglieder und Inhaber sonstiger Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein getätigten Auslagen und Aufwendungen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts, ferner Handelsgesellschaften und im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen sein.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch die Mitgliedschaft einer natürlichen Person zulassen, insbesondere wenn diese auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und der Herstellung von Automotive-Teilen erfahren oder tätig ist.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Vereinsmitglied die Satzung des Vereins an.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

### **§ 4**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei einer natürlichen Person durch dessen Tod,
2. bei einer juristischen Person durch Liquidation, Auflösung oder Löschung im zuständigen Register,
3. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

## § 5

### Ausschluss aus dem Verein

1. Verstößt ein Mitglied grob gegen den Vereinszweck, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Ein grober Verstoß, der zum Ausschluss berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
  - a) mit Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt,
  - b) über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - c) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und / oder den Zweck des Vereins schädigt. Dies gilt auch für ein Verhalten, durch das Streit innerhalb des Vereins und Auseinandersetzung unter den Mitgliedern hervorgerufen wird.

Zu a) – c):

Vor einem Ausschluss ist dem Vereinsmitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist den den Ausschluss begründenden Sachverhalt zu beseitigen, sofern dies nach Art und Schwere des Ausschlussgrundes noch möglich ist.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Vereinsmitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Aufnahmegebühren und einmalige Umlagen festgesetzt werden.
4. Der Jahresbeitrag ist im Januar eines jeden Jahres im voraus fällig. Sonstige Beiträge / Umlagen sind zu dem Zeitpunkt fällig, die in dem zugrunde liegenden Beschluss genannt sind.
5. Der Vorstand kann beschließen, dass Universitäten, Hochschulen und sonstige öffentliche Körperschaften von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit sind.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im Jahr, und zwar in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - b) Beschlussfassung über das Rechnungsergebnis des Vorjahres,
  - c) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Entscheidungen über eingereichte Anträge,
  - h) Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung in dieser Satzung oder auf Antrag des Vorstandes zugewiesenen Aufgaben,
  - i) Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Stimmenmehrheit außer Betracht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter, der zu Beginn der Versammlung den Protokollführer bestimmt, zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich
  - a) dem Vorsitzendem,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Kassierer.
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Jeder Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer jedoch nur dann den Verein vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Geschäftsführer soll den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Versammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neubesetzung seines Vorstandsamtes weiterhin im Amt.
  
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
  
5. Der Vorstand kann eine dritte Person als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, die neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte zuständig ist. Der Umfang der Vertretungsmacht wird durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, deren Wiederwahl einmalig zulässig ist. In der ersten Mitgliederversammlung ist einer der zwei Rechnungsprüfer lediglich für ein Jahr zu wählen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf die Satzungsänderung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung ist kurz zu bezeichnen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen zählen dabei nicht.

2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Automotive Center Südwestfalen GmbH in Attendorn oder seiner Nachfolgeorganisation an.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 04. November 2010 beschlossen worden.